

## Auflagen für die Aufstellung von Wahlplakaten

1. Die Aufstellung der Wahlplakate wird nur für den Zeitraum von 6 Wochen genehmigt.  
Die Wahlplakate sind spätestens nach Ablauf der 6-Wochen-Frist, bzw. **unmittelbar nach Beendigung** des Wahltages abzubauen.
2. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Wahlplakate nicht beeinträchtigt werden.
3. An Verkehrseinrichtungen (LZA-Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer, Beleuchtungsanlagen, Bauwerken [Brücken, Stützmauern], Verkehrszeichen und deren Aufstellvorrichtungen) im Zuge der Straßen in der Baulast des Staatlichen Bauamtes dürfen die Wahlplakate **nicht** angebracht werden.
4. Die Wahlplakate dürfen nicht beleuchtet werden.
5. Die Wahlplakate sind ausschließlich innerhalb der jeweils betroffenen straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt aufzustellen. Werbeanlagen die sich außerhalb dieser Grenzen befinden, werden von den Straßenmeistereien/Bauhof kostenpflichtig entfernt.
6. Die Wahlplakate dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben.
7. Die Wahlplakate dürfen das Lichtraumprofil der Straßen in der Baulast des Staatlichen Bauamtes Nürnberg nicht einengen.  
Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:  
**Höhe über Fahrbahn: 4,5 m Höhe über Geh- und Radweg**  
**Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante: 0.5 m**
8. Über der Fahrbahn dürfen keine Wahlplakate angebracht werden.
9. Die Wahlplakate dürfen keine Verkehrszeichen verdecken.
10. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Wahlplakate so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.  
Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:
  - a) Kreuzungen und Zufahrten mit **öffentlichen Straßen 5,0 m/70,0 m**
  - b) **Privatzufahrten 3,0/70,0 m** (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straßen (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße)

11. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von Wahlplakaten freizuhalten.
12. Der Antragsteller hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen - auch von Dritten - die sich aus der Aufstellung der Wahlplakate ergeben, freizustellen.
13. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Wahlplakate sind vom Antragsteller laufend zu überwachen.
14. Den Weisungen der Straßenmeisterei ist unbedingt Folge zu leisten.
15. Es dürfen **insgesamt max. 30 Stück DIN A 1** Plakatträger im gesamten Gemeindegebiet, davon **max. 4 Plakate** innerhalb einer Ortsdurchfahrt aufgestellt werden. Die Plakate **sind gleichmäßig auf die Ortsteile** Leinburg, Diepersdorf, Unterhaidelbach, Gersdorf, Gersberg, Entenberg, Weißenbrunn und Ernhofen **aufzuteilen**.

**Wir bitten insbesondere darum eine geballte Anhäufung in einzelnen Straßenzügen wegen Belangen des Ortsbildes zu unterlassen.**